



WIR SCHÜTZEN DIE SAUBEREN SPORTLERINNEN UND SPORTLER!

TEXT UND GESTALTUNG

NADA Austria

HERAUSGEBER

Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rennweg 46-50 / Top 8

A-1030 WIEN

Tel: +43 (0)1 505 80 35 Fax: +43 (0)1 505 80 35 35

Email: office@nada.at

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

www.nada.at

www.nada.de

www.antidoping.ch

www.wada-ama.org

COPYRIGHT

NADA Austria, Dezember 2017

PARTNER



ADAMS: Anti-Doping Administration & Management System

ADBG: Österreichisches Anti-Doping Bundesgesetz

ÖADR: Österreichische Anti-Doping Rechtskommission

SPORTLER: Personen,

(a) die Mitglieder oder Lizenznehmer einer Sportorganisation oder einer ihr zugehörigen Organisation sind oder es zum Zeitpunkt eines potentiellen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regelungen waren oder offensichtlich beabsichtigen, dies zu werden, oder

(b) die an Wettkämpfen, die von einer Sportorganisation oder von einer ihr zugehörigen Organisation veranstaltet oder aus Bundessportförderungsmittel gefördert werden, teilnehmen oder

(c) die sich auf sonstige Weise zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen verpflichtet haben.

USK: Unabhängige Schiedskommission

WADA: Welt-Anti-Doping-Agentur

WADC: Welt-Anti-Doping-Code

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Kandidatinnen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Broschüre trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne jede Gewähr erfolgen und eine Haftung der NADA Austria ausgeschlossen ist.

DU HAST ES IN DER HAND: SPORT OHNE DOPING!

Das oberste und wichtigste Ziel der Anti-Doping Arbeit ist der Schutz der sauberen Sportler.

VERSCHIEDENE WEGE - EIN ZIEL

Die moderne Anti-Doping Arbeit konzentriert sich im Wesentlichen auf zwei unterschiedliche Strategien: Präventive Maßnahmen zielen darauf ab, dass sich die Sportler selbstbewusst und aus eigener Überzeugung gegen Doping und Medikamentenmissbrauch entscheiden. Repressive Maßnahmen (z.B. Dopingkontrollen, strafrechtliche Ermittlungen) dienen dazu, die sauberen Sportler vor Betrügern zu schützen.

ZIELGRUPPEN DER ANTI-DOPING ARBEIT

Lange Zeit fokussierte sich sowohl die Kontrolltätigkeit als auch die präventive Anti-Doping Arbeit nur auf die Sportler. Diese bleiben zwar nach wie vor die wichtigste Zielgruppe, seit einigen Jahren wird aber verstärkt auch das Umfeld der Sportler einbezogen. Gemeinsam mit Trainern, Betreuern, Funktionären, Ärzten, Eltern und Familienmitgliedern sowie der sportinteressierten Öffentlichkeit gilt es ein Milieu aufzubauen, in dem Doping und Medikamentenmissbrauch keinen Platz und klar als Lüge, Betrug und Gesundheitsschädigung verurteilt wird.

UNSER TRAUM: SPORT OHNE DOPING!



NATIONALE ANTI-DOPING AGENTUR AUSTRIA GMBH - NADA AUSTRIA



Die NADA Austria wurde am 1. Juli 2008

gegründet und ist eine nicht gewinnorientierte, unabhängige Anti-Doping Organisation.

ZIEL UND MISSION

Oberstes Ziel der NADA Austria ist der Schutz der sauberen Sportler. Zu diesem Zweck hat die NADA Austria laut österreichischem Anti-Doping Bundesgesetz folgende Hauptaufgaben:

- Dopingprävention durch Information, Aufklärung und Bewusstseinsbildung
- Überwachung der Einhaltung der Anti-Doping Bestimmungen (z.B. mittels Durchführung von Dopingkontrollen)
- Sichtung, Analyse und Bewertung von Informationen bezüglich potentieller Verstöße gegen die Anti-Doping Bestimmungen
- Einbringen von Prüfanträgen bei Verdacht auf Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen
- Teilnahme an Anti-Doping Verfahren

MITARBEITER UND KOMMISSIONEN

Zusätzlich zu den Mitarbeitern in der Zentrale verfügt die NADA Austria österreichweit über rund 40 Dopingkontroll-Teams und rund 10 Referenten im Bereich Information und Prävention. Zur Unterstützung ihrer Aufgabenbereiche hat die NADA Austria einige Kommissionen eingerichtet:

- Ärztekommission
- Auswahlkommission
- Ethikkommission
- Veterinärmedizinische Kommission



Die wichtigste Aufgabe der WADA ist die Vereinheit-

lichung der weltweiten Anti-Doping-Arbeit. Grundlage dieser Bestrebungen ist der Welt-Anti-Doping-Code (WADC) sowie die zugehörigen Internationalen Standards (z.B. Verbotsliste, Dopingkontrollen, Ermittlungen).

DOPINGKONTROLLEN DIENEN DEM SCHUTZ DER SAUBEREN SPORTLER

Die NADA Austria kann laut österreichischem Anti-Doping Bundesgesetz Personen kontrollieren,

- a. die Mitglieder oder Lizenznehmer einer Sportorganisation oder einer ihr zugehörigen Organisation sind oder es zum Zeitpunkt eines potentiellen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regelungen waren oder offensichtlich beabsichtigen, dies zu werden, oder
- b. die an Wettkämpfen, die von einer Sportorganisation oder von einer ihr zugehörigen Organisation veranstaltet oder aus Bundessportförderungsmitteln gefördert werden, teilnehmen oder
- die sich auf sonstige Weise zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen verpflichtet haben.

Bei der Durchführung von Dopingkontrollen konzentriert sich die NADA Austria vorwiegend auf den Leistungs- und Spitzensport in Österreich.

Zusätzlich zu den Dopingkontrollen der NADA Austria können Sportler auch vom zuständigen Internationalen Verband oder im Rahmen von Wettkämpfen kontrolliert werden.

INTELLIGENT TESTING

Zentrales Element eines modernen Dopingkontroll-Programms sind unangekündigte, unvorhersehbare Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen, da zahlreiche Dopingpraktiken in diesem Zeitraum angewandt werden, bspw. zum Muskelaufbau, zur Steigerung der Ausdauerfähigkeit oder zur schnelleren Regeneration.

Kontrolliert wird zu allen Zeitpunkten, verstärkt an jenen, an denen die Anwendung verbotener Substanzen oder Methoden am wahrscheinlichsten ist.

Um diese Art der "intelligenten" Dopingkontrollen durchführen zu können, benötigen die Anti-Doping Organisationen genaue und aktuelle Informationen über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit der Sportler.

Zur Durchführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen definiert die NADA Austria einen Nationalen Testpool, der sich in zwei Segmente (Topund Basissegment) unterteilt.

Entsprechend den Vorgaben des österreichischen Anti-Doping Bundesgesetzes wird zunächst eine sportartspezifische Risikoabschätzung anhand bestimmter Kriterien (z.B. physiologische Anforderungen, mögliche Leistungssteigerung durch Doping, vergangene Dopingfälle, finanzielle Anreize) durchgeführt.

Anschließend wird anhand weiterer Kriterien eine individuelle Risikoabschätzung (z.B. persönliche Leistungsentwicklung) vorgenommen.

Sportler, die gemäß der sportartspezifischen und individuellen Risikoabschätzung dem Top- oder Basissegment des Nationalen Testpools zugeteilt wurden, werden darüber von der NADA Austria oder vom zuständigen nationalen Verband informiert. Sportler, die im Nationalen Testpool erfasst sind, müssen ihre Aufenthaltsinformationen bekannt geben und immer aktuell halten.

Top-Segment: Sportler, die dem Top-Segment des Nationalen Testpool zugeteilt wurden, müssen für jeden Tag des folgenden Quartals ihre Übernachtungsbzw. Wohnadresse sowie sportbezogene Aktivitäten (z.B. Training oder Wettkampf sowie die zugehörige Adresse) bekannt geben und diese Informationen über ADAMS stets aktuell halten.

Zusätzlich müssen diese Sportler für jeden Tag des Quartals eine Stunde zwischen 6:00 und 23:00 Uhr angeben ("1h-Time-Slot"). Diese Stunde kann auch mit der Übernachtungsadresse, Wettkämpfen oder den sportbezogenen Aktivitäten kombiniert werden.

Basis-Segment: Sportler, die dem Basis-Segment des Nationalen Testpool zugeteilt wurden, müssen dieselben Informationen wie Sportler des Top-Segments zur Verfügung stellen, mit Ausnahme des "Ih-Time-Slot".

Entsprechend den Vorgaben des WADC müssen die Aufenthaltsinformationen für das kommende Quartal jeweils im Vorhinein ausgefüllt werden. Die Fristen für das jeweils folgende Quartal beginnen bereits mehrere Tage vor dem Quartal. Detaillierte Informationen bieten die diesbezüglichen Informationsschreiben.

Änderungen und Aktualisierungen sind jederzeit zulässig. Der "lh-Time-Slot" darf bis zu zwei Stunden vorher verändert werden.

Jeder Sportler ist für die Exaktheit seiner Angaben selbst verantwortlich. Er kann aber eine Vertrauensperson mit der Administration seiner Aufenthaltsinformationen betrauen, wobei die Verantwortung immer beim Sportler liegt.

Besteht der Verdacht, dass die Informationen absichtlich falsch oder auffällig oft geändert werden, um Dopingkontrollen zu vermeiden oder unmöglich zu machen, so kann dies als Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen geahndet werden.

Hält ein Sportler des Nationalen Testpools seine Aufenthaltsinformationen nicht aktuell, so gilt dies als "Meldepflichtversäumnis" ("filing failure").

Wird ein Sportler des Top-Segments des Nationalen Testpools während des "Ih-Time-Slot" vom Dopingkontroll-Team nicht am von ihm angegebenen Ort angetroffen, so gilt dies als "Kontrollversäumnis" ("missed test").

Jede Kombination aus insgesamt drei "Meldepflicht- oder Kontrollversäumnissen" (einbezogen werden auch Versäumnisse gegenüber dem internationalen Verband) innerhalb einer laufenden Periode von 12 Monaten führt zu einem Prüfantrag auf Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

Die Mindestsanktion für einen diesbezüglich festgestellten Verstoß beträgt ein Jahr Sperre.

Tipp: Für Auskünfte und Fragen zu den Meldepflichten stehen die Mitarbeiter der NADA Austria gerne zur Verfügung.



Das "Anti-Doping Administration and Management System" (ADAMS) ist ein webbasiertes Datenbankmanagementinstrument für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die Beteiligten und die WADA bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützt.

ADAMS erlaubt es den Sportlern, ihre Informationen in jedem Land der Welt zu jeder Zeit aktuell zu halten. Sollte es einmal keinen direkten Internet-Zugang geben, besteht die Möglichkeit, einen Vertreter mit der Wartung der Daten zu beauftragen.

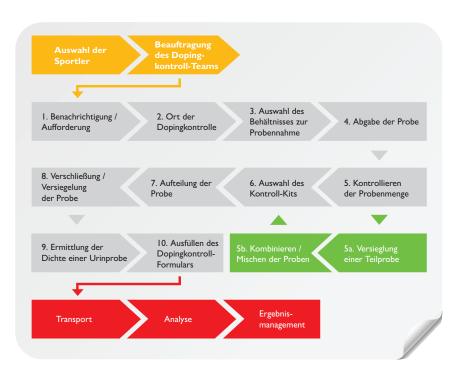
Zudem ist auch eine Aktualisierung mittels Anwendung für mobile Endgeräte ("ADAMS-App") und in Ausnahmefällen auch per SMS möglich.

Ausführliche Informationen zur Handhabung stehen im ADAMS-Benutzerhandbuch zur Verfügung.

Sämtliche Daten sind vertraulich abgesichert, der Zugang zu ADAMS ist sorgfältig kontrolliert und die einzelnen Datensätze sind nur für berechtigte Benutzer zugänglich. Andere, für den jeweiligen Benutzer nicht relevante Bereiche, können nicht erreicht werden.

Tipp: Bei Anmelde- oder Softwareproblemen empfehlen wir, diese per Screenshot zu dokumentieren und die Mitarbeiter der NADA Austria zu kontaktieren





AUSWAHL DER SPORTLER

Die Auswahl der Sportler erfolgt durch die verantwortlichen Anti-Doping-Organisationen. Als wichtige Kriterien dienen unter anderem das Dopingrisiko einer Sportart, die individuelle Leistungsentwicklung, finanzielle Anreize, nationale Bedeutung der Sportart sowie allfällige Verdachtsmomente. Die Auswahl kann ganz gezielt erfolgen ("target testing"), aber auch anhand festgelegter Kriterien (z.B. Platzierung im Wettkampf, Los).

Die NADA Austria hat für die Beratung bei der Erstellung des Dopingkontrollplans eine Auswahlkommission eingerichtet. Die Aufgabe dieser Kommission ist es, auf der Basis objektiver und nachvollziehbarer Kriterien, Vorgaben für eine effektive und intelligente Auswahl der Dopingkontrollen zu erstellen und diese regelmäßig den neuesten Erkenntnissen anzupassen.

BEAUFTRAGUNG DES DOPINGKONTROLLTEAMS

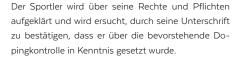
Die Dopingkontrollore erhalten von der verantwortlichen Anti-Doping Organisation den Auftrag, den bzw. die ausgewählten Sportler in einem bestimmten Zeitraum zu testen.

Der Auftrag zu einer Dopingkontrolle kann von einer Nationalen Anti-Doping Agentur oder dem zuständigen Internationalen Fachverband kommen. Diesem Auftrag liegen die vom Sportler angegebenen Aufenthaltsmeldungen bei, aufgrund derer der Dopingkontrollor seinen Auftrag erfüllen kann.

In Österreich gilt gemäß Anti-Doping Bundesgesetz das Vier-Augen-Prinzip. Dopingkontroll-Teams der NADA Austria bestehen immer aus zwei Personen, einem Dopingkontrollor und seinem Assistenten.

1. BENACHRICHTIGUNG / AUFFORDERUNG

Ein Mitglied des Dopingkontroll-Teams oder eine von diesem authorisierte Aufsichtsperson (Chaperon) setzt den Sportler darüber in Kenntnis, dass er für die Dopingkontrolle ausgewählt wurde. Dabei werden dem Sportler der offizielle Ausweis und der Auftrag zur Dopingkontrolle vorgelegt und mitgeteilt, im Auftrag welcher Einrichtung die Probennahme erfolgt.



Im Falle eines minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Sportlers kann auch eine dritte Partei benachrichtigt werden und bei der Dopingkontrolle anwesend sein. Jeder Sportler hat das Recht, sich bei einer Dopingkontrolle von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen.



Die Umgehung einer Probe (Verweigerung, Nichterscheinen, etc.) gilt als Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen und kann mit bis zu zwei Jahren Sperre sanktioniert werden.

ABLAUF EINER DOPINGKONTROLLE

2. ORT DER DOPINGKONTROLLE

Der Sportler wird ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zum vollständigen Abschluss der Dopingkontrolle vom Dopingkontroll-Team oder einer authorisierten Aufsichtsperson begleitet und beaufsichtigt.

Nach erfolgter Benachrichtigung sollte der Sportler so schnell wie möglich, jedenfalls innerhalb der durch das Dopingkontroll-Team festgesetzten Frist, beim Ort der Dopingkontrolle erscheinen. In Ausnahmefällen (Pressekonferenz, Abschluss einer Trainingseinheit, o.Ä.) kann der Dopingkontrollor dem Sportler ein verspätetes Erscheinen bei der Dopingkontrollstation zugestehen.

Am Ort der Dopingkontrolle weisen sich die Mitglieder des Dopingkontroll-Teams (erneut) aus, auch der Sportler wird gebeten, sich per Lichtbildausweis auszuweisen. Der Sportler erhält Gelegenheit, seinen Flüssigkeitshaushalt auszugleichen.

BLUTENTNAHME:

Das Dopingkontroll-Team stellt sicher, dass der Sportler angemessene Bedingungen vorfindet, z.B. die Möglichkeit, mindestens zehn Minuten vor Abgabe der Probe eine entspannte Haltung einnehmen zu können. Vor der Blutentnahme sollte der Sportler nach Möglichkeit keine Nahrung oder Flüssigkeit zu sich nehmen.

Bei Blutproben, die im Rahmen des Athlete Biological Passport Programs gezogen werden, muss sichergestellt werden, dass zwei Stunden vor der Abnahme keine körperliche Anstrengung erfolgt ist.



3. AUSWAHL DES BEHÄLTNISSES ZUR PROBENNAHME



Der Sportler wählt aus einer Reihe einzeln versiegelter Behältnisse zur Probennahme eines für sich aus. Er stellt sicher,

dass das Behältnis unbeschädigt ist und keinerlei Anzeichen einer unzulässigen Einflussnahme aufweist.

Der Sportler behält von dieser Auswahl bis zur Versiegelung in einem manipulationssicheren Behältnisses die vollständige Kontrolle über das von ihm ausgewählte Kontrollmaterial sowie über seine Probe, es sei denn der Sportler benötigt Hilfe aufgrund einer Behinderung.

4. ABGABE DER PROBE

Die bereitgestellte Probe muss der erste abgegebene Urin des Sportlers nach der Benachrichtigung sein, d.h. der Sportler darf vor Abgabe der Probe keinen Urin abgeben (z.B. unter der Dusche).

Während der Bereitstellung der Probe dürfen sich nur der Sportler sowie ein gleichgeschlechtliches Mitglied des Dopingkontroll-Teams im Raum der Probenabgabe aufhalten. Im Falle minderjähriger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Sportler darf ausschließlich auf deren Wunsch zusätzlich eine Vertrauensperson im Raum der Probenabgabe zugegen sein.

Das Dopingkontroll-Team stellt nach Möglichkeit sicher, dass sich der Sportler vor der Abgabe der Probe gründlich die Hände wäscht, gegebenenfalls lässt er den Sportler Handschuhe tragen.

ABLAUF EINER DOPINGKONTROLLE

Um ungehindert beobachten zu können, wie der Urin den Körper des Sportler verlässt bzw. um mögliche Manipulationen auszuschließen, muss sich der Sportler vom Oberkörper bis zu den Knien und von den Händen bis zu den Ellbogen frei machen.



Es werden mindestens zwei Röhrchen befüllt, die spätere A- und B-Probe. Falls verwendet, wird der Stauschlauch unmittelbar nach der Venenpunktion entfernt.

BLUTENTNAHME:

Der Verantwortliche für die Blutentnahme reinigt die Haut mit einem sterilen Desinfektionstuch oder -tupfer an einer Stelle, die den Sportler bzw. seine Leistung möglichst nicht beeinträchtigt, und verwendet gegebenenfalls einen Stauschlauch. Der Verantwortliche für die Blutentnahme entnimmt die Blutprobe einer oberflächlichen Vene und leitet sie in ein Röhrchen.

Muss die Probe weiterverarbeitet werden, z.B. Zentrifugation oder Gewinnung des Serums, bleibt der Sportler so lange vor Ort, um die Probe zu beobachten, bis sie von ihm persönlich in einem manipulationssicheren Behältnis versiegelt ist.

5. KONTROLLIEREN DER PROBENMENGE

In der Regel werden 100 ml als Mindestmenge vorgegeben, um sicherzustellen, dass die Urin-Menge den Anforderungen des Labors entspricht und zur Erstellung einer Analyse ausreicht. Wurde eine unzureichende Urinmenge abgegeben, muss die Dopingkontrolle so lange fortgesetzt werden, bis die erforderliche Urinmenge zur Verfügung steht.



Im Falle einer unzureichenden Urinmenge wird die Teilproben mittels eines speziellen Teilproben-Sets versiegelt und gesichert.

Die versiegelte Teilprobe muss sich jederzeit unter der Kontrolle des Sportlers befinden, der Sportler steht weiterhin unter permanenter Beobachtung und erhält Gelegenheit zu trinken. Wurde die erforderliche Menge Urin nach zwei oder mehreren Teilproben bereitgestellt, wählt der Sportler ein neues, versiegeltes Behältnis zur Probennahme aus und führt die eigenen, bisher abgegebenen Teilproben darin zusammen.

Der restliche Ablauf der Dopingkontrolle entspricht ab diesem Zeitpunkt wieder dem normalen Verfahren.

BLUTENTNAHME:

Die Menge des entnommenen Blutes muss den entsprechenden Anforderungen für die durchzuführende Analyse der Probe genügen. Je nach Art der Analyse werden unterschiedliche Mengen an Blut benötigt und daher mehrere Probenröhrchen entnommen.

ABLAUF EINER DOPINGKONTROLLE

6. AUSWAHL DES KONTROLLKITS

Hat der Sportler die geforderte Probenmenge abgegeben, wählt er aus einer Reihe einzeln versiegelter Kontrollkits (enthält die Flaschen "A" und "B") eines für sich aus. Der Sportler stellt sicher, dass das Set unbeschädigt ist und keinerlei Anzeichen unzulässiger Einflussnahme aufweist.

Er öffnet das Set und vergewissert sich, dass die Proben-Codenummern auf den Flaschen, den Deckeln und dem Behälter gleich sind.



7. AUFTEILUNG DER PROBE

Der Sportler teilt seine Urinprobe eigenhändig auf, es sei denn er benötigt Hilfe aufgrund einer Behinderung.

Der Sportler gießt die erforderliche Menge Urin in die Flasche "A" (mind. 60 ml). Der verbleibende Urin wird in die Flasche "B" (mind. 30 ml) gefüllt. Der Sportler lässt eine kleine Restmenge in dem ursprünglichen Behältnis, damit der Dopingkontrollor entsprechend der relevanten Labor-Richtlinien das spezifische Gewicht (Dichte) der Probe ermitteln kann.

BLUTENTNAHME:

Eine der beiden gezogenen Blutprobenphiolen wird in die Flasche "A", die andere in die dazugehörige Flasche "B" gegeben. Wurden zusätzliche Blutphiolen befüllt, so werden mitunter mehrere Kontrollkits verwendet.

8. VERSCHLIESSUNG / VERSIEGELUNG DER PROBE

Der Sportler versiegelt die Flaschen "A" und "B". Seine Vertrauensperson und der Dopingkontrollor überprüfen den Vorgang und stellen sicher, dass die Flaschen ordnungsgemäß versiegelt sind.



9. ERMITTLUNG VON DICHTE EINER URINPROBE

Der Dopingkontrollor ermittelt die Dichte anhand des Resturins, der in dem ursprünglichen Behältnis der Probennahme verblieben ist. Die Werte werden auf dem Dopingkontrollformular festgehalten.

Erfüllt die Probe nicht die gestellten Anforderungen hinsichtlich der Dichte, wird der Sportler gebeten, eine zusätzliche Probe abzugeben.

ABLAUF EINER DOPINGKONTROLLE

10. AUSFÜLLEN DES FORMULARS

Der Sportler wird ersucht, Angaben zu sämtlichen Medikamenten und Nahrungsergänzungsmitteln, die er in jüngerer Zeit eingenommen hat, zu machen. Diese werden auf dem Dopingkontroll-Formular festgehalten.

Zudem muss eine allfällige Medizinische Ausnahmegenemigung (vgl. Medizinische Ausnahmegenehmigungen) angegeben werden.

Zum Schluss des Verfahrens der Probennahme unterschreiben der Sportler, die Mitglieder des Dopingkontroll-Teams und eventuell die Person, die Zeuge der Probennahme war bzw. die Vertrauensperson des Sportlers das Dopingkontroll-Formular.

Der Sportler erhält eine Durchschrift des Dopingkontroll-Formulars. Die für das Labor bestimmte Durchschrift des Dopingkontroll-Formulars enthält keinerlei Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität des Sportlers zulassen.

Der Sportler hat das Recht, seine Kommentare und Bedenken hinsichtlich des Verlaufs der Dopingkontrolle festzuhalten. Der Sportler sollte sich nochmals vergewissern, dass alle auf dem Dopingkontroll-Formular gemachten Angaben einschließlich der Proben-Codenummern – korrekt sind.

TRANSPORT

Das entnommene Probenmaterial ist ab dem Zeitpunkt der Dopingkontrolle im Besitz der für die Kontrolle verantwortlichen Anti-Doping-Organisation.

Proben können über lange Zeit aufbewahrt werden und durch Auftrag der verantwortlichen Anti-Doping-Organisation erneut nach den aktuellsten Erkenntnissen der Analytik untersucht werden.

Die versiegelten Proben werden unter Einhaltung besonderer Maßnahmen (Sorgfaltskette, Überwachung der Temperatur, etc.) an eines der WADA-akkreditierten Labors versandt.



ABLAUF EINER DOPINGKONTROLLE

ANALYSE

Nach Eintreffen der Proben überprüft das Labor deren Unversehrtheit, um sicherzustellen, dass keinerlei Anzeichen für eine unzulässige Einflussnahme vorliegen. Das Labor hat aufgrund der Informationen im anonymisierten Durchschlag des Dopingkontroll-Formulars (nur Geschlecht und Sportart) keinerlei Hinweis, von wem die zu analysierende Probe stammt.



Bei der Analyse der Probe verfährt das WADAakkreditierte Labor strikt gemäß dem Internationalen Standard für Labors und stellt dabei sicher, dass die Vorgaben jederzeit eingehalten werden.

Die "A"-Probe wird auf verbotene Substanzen und verbotene Methoden untersucht. Die "B"-Probe wird sicher im Labor verwahrt und kann zur Bestätigung eines positiven Analyseergebnisses der "A"-Probe herangezogen werden.

Das Labor unterrichtet die verantwortliche Anti-Doping-Organisation vom Analyseergebnis. Im Falle eines auffälligen Ergebnisses wird zeitgleich die WADA und der zuständige Internationale Fachverband unterrichtet

Kenntnis über die Identität der Probe hat weiterhin ausschließlich die verantwortliche Anti-Doping-Organisation, welche die Dopingkontrolle angeordnet hat.

ERGEBNISMANAGEMENT

Im Fall eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses kontrolliert die verantwortliche Anti-Doping-Organisation, wem diese Probe zuzuordnen ist und ob eine Medizinische Ausnahmegenehmigung für die gefundene Substanz oder Methode vorliegt bzw. ob ein anderer Umstand dieses Analyseergebnis verursacht haben könnte. Ist dies nicht der Fall, so liegt ein Verdacht auf Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vor.

Die zuständige Anti-Doping Organisation informiert den jeweiligen Fachverband und den betroffenen Sportler vom positiven Analyseergebnis.

Der betroffene Sportler hat nun die Möglichkeit, innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Information über eine positive A-Probe die Öffnung der B-Probe zu beantragen. Verzichtet der Sportler darauf, so gilt das Ergebnis der Analyse der A-Probe als bestätigt.

Wird das Ergebnis der A-Probe bestätigt bzw. auf die Analyse der B-Probe verzichtet, wird ein Verfahren eingeleitet.



Ist die NADA Austria für die Durchführung zuständig, so wird ein Prüfantrag an die un-

abhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) gestellt. Diese entscheidet in weiterer Folge im Anti-Doping Verfahren über entsprechende Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen.

Bis zum Abschluss des Anti-Doping Verfahrens wird keine Information an unbeteiligte Dritte gegeben.

Ein detaillierter Ablauf des Anti-Doping Verfahrens ist auf der Website der ÖADR (www.oeadr.at) zu finden.

DATENSCHUTZ



Alle Sportler haben das Recht auf vertrauliche Behandlung durch die Anti-Doping Organisationen. Dies betrifft unter anderem alle anfallenden persönlichen Daten und gesundheitsbezogenen Informationen

Die NADA Austria ist dem "International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information" und dem "Datenschutzgesetz 2000" verpflichtet.

Alle Mitarbeiter der NADA Austria sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese gesetzlich verankerte, strikte Vertraulichkeit umfasst auch sämtliche Hinweise, Aussagen oder Informationen in Zusammenhang mit Ermittlungen zu Dopingfällen.

Das Recht auf Vertraulichkeit wird nur dann punktuell aufgehoben, wenn ein Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen festgestellt wurde. In diesem Fall haben die NADA Austria, die Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) und die Unabhängige

Schiedskommission (USK) die Pflicht, die Sportorganisationen und die Allgemeinheit über den Verstoß und die Konsequenzen zu informieren.

Dies ist notwendig, um Verbände, Veranstalter und Fördergeber über Disziplinarmaßnahmen in Kenntnis zu setzen, deren österreichweite Umsetzung sie sicherstellen müssen.

Die Wahrnehmung dieser Pflicht wird unter größtmöglicher Wahrung aller Persönlichkeitsrechte vorgenommen. Veröffentlicht wird nicht die Einleitung eines Anti-Doping Verfahrens, sondern nur Suspendierungen und Entscheidungen der ÖADR und USK bzw. der Internationalen Fachverbände

Sollte der betroffene Sportler öffentliche Stellungnahmen zu einem laufenden Anti-Doping Verfahren abgeben, sind die NADA Austria, die ÖADR und die USK berechtigt, sachliche Informationen zu liefern und Sachverhalte klarzustellen. Sportler haben bei Dopingkontrollen das Recht,

- auf Durchführung der Dopingkontrolle gemäß dem "International Standard for Testing and Investigations".
- vom Dopingkontroll-Team einen Ausweis sowie eine Berechtigung zur Durchführung der Dopingkontrolle zu sehen
- sich bei Bedarf den gesamten Ablauf einer Dopingkontrolle erklären zu lassen.
 - bei Bedarf einen Dolmetscher beizuziehen.
- auf Abänderung des Kontrollablaufes, falls eine Behinderung oder ein Handicap das vorgesehene Prozedere nicht zulässt.
- von einer Vertrauensperson (Trainer, Betreuer, Elternteil,...) zur Dopingkontrolle begleitet zu werden. Im Falle minderjähriger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen muss eine Vertrauensperson anwesend sein.
- eine Auswahl an originalverpacktem Kontrollmaterial (Urinsammelbecher, Probenkits) zu haben.

- dass bei der Urinabgabe eine Kontrollperson gleichen Geschlechts anwesend ist. Im Falle minderjähriger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen kann die Vertrauensperson auch bei der Urinabgabe anwesend sein, auf ausdrücklichen Wunsch des Sportlers auch mit Sichtkontakt.
- Bemerkungen zum Kontrollablauf (Abweichungen vom standardisierten Verlauf, Unzulänglichkeiten, etc.) auf dem Kontrollformular zu notieren.
- eine Kopie des unterschriebenen Formulars zu erhalten,

Die Qualität sämtlicher Abläufe und der respektvolle Umgang mit den Sportlerinnen und Sportlern ist uns wichtig. Für Feedback zu den Dopingkontrollen oder allen anderen Bereichen der Anti-Doping Arbeit wenden Sie sich bitte (gerne auch anonym) an: feedback@nada.at

RECHTE UND PFLICHTEN DER SPORTLER

Sportler haben unter anderem die Pflicht,

- sich über die jeweils aktuellen Anti-Doping-Bestimmungen des Bundessportfachverbandes, des zuständigen Internationalen Fachverbands und des österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes zu informieren und diese anzuerkennen.
- Verstöße gegen Anti-Doping Regelungen zu unterlassen und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu sorgen, dass keine verbotenen Wirkstoffe in ihr Körpergewebe oder in ihre Körperflüssigkeit gelangen oder verbotene Methoden an ihnen angewendet werden.
- den behandelnden Arzt darüber zu informieren, dass sie Sportler sind und die Anti-Doping Bestimmungen eingehalten werden müssen.
- im Falle medizinisch notwendiger Behandlungen mit verbotenen Substanzen oder Methoden die Bestimmungen für Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu befolgen.
- die Zustimmung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu erteilen, die im Rahmen von medizinischen Ausnahmegenehmigungen anfallen.

- falls sie dem Nationalen Testpool zugehörig sind, die diesbezüglichen Meldepflicht-Bestimmungen zu erfüllen.
- bei Dopingkontrollen mitzuwirken und die Zustimmung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu erteilen, die bei der Analyse von Dopingproben anfallen.
- den Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten und an allfälligen Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken.
- kein "vorbelastetes" Betreuungspersonal einzusetzen, sofern die diesbezügliche Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist und der Sportler von einer Anti-Doping Organisation über diesen verbotenen Umgang in Kenntnis gesetzt wurde.

Wenn ein Sportler gesperrt ist, darf er laut Anti-Doping Bundesgesetz während dieser Zeit von keiner Sportorganisation unterstützt werden. Sportorganisationen haben alle Handlungen zu unterlassen, die den Anschein der Unterstützung gesperrter Personen erwecken könnten. Der Welt-Anti-Doping-Code definiert folgende Verstöße gegen die Anti-Doping Bestimmungen:

- Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper eines Sportlers
- (Versuchte) Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode
- Umgehung der Probenahme bzw. Weigerung oder Versäumnis, eine Probe abzugeben
- 4. Meldepflichtverstöße
- (Versuchte) unzulässige Einflussnahme auf einen Teil des Dopingkontroll-Verfahrens
- 6. Besitz einer verbotener Substanz oder Methode
- Das (versuchte) Inverkehrbringen von verbotenen Substanzen oder Methoden
- 8. Die (versuchte) **Verabreichung** von verbotenen Substanzen oder Methoden bei Sportlern
- 9. Beihilfe (z.B. Anleitung, Verschleierung)
- Verbotener Umgang mit einer gesperrten Betreuungsperson

(vereinfachte Darstellung)

In und außerhalb von Wettkämpfen verboten:

- SO. Nicht zugelassene Substanzen
- S1. Anabole Substanzen
- S2. Peptidhormone, Wachstumsfaktoren, verwandte Substanzen und Mimetika
- S3. Beta-2-Agonisten
- S4. Hormone und Stoffwechsel-Modulatoren
- S5. Diuretika und Maskierungsmittel
- M1. Manipulation von Blut und Blutbestandteilen
- M2. Chemische und physikalische Manipulation
- M3. Gendoping

Im Wettkampf verboten:

- S6. Stimulanzien
- S7. Narkotika
- S8. Cannabinoide
- S9. Glukokortikoide

In bestimmten Sportarten verboten:

P1. Beta-Blocker

(vereinfachte Darstellung)



SANKTIONEN

Eines der wichtigsten Ziel des Welt-Anti-Doping-Codes (WADC) ist die weltweite Vereinheitlichung der Sanktionen für Verstöße gegen die Anti-Doping Bestimmungen. Folgende Sanktionen (Auszug) sind vorgesehen:

- Als "Standard-Sperre" sind 4 Jahre vorgesehen, es gibt aber Erschwernis- und Milderungsgründe.
- Disqualifikation bzw. Annullierung von Ergebnissen bei Wettkampfveranstaltungen.
- Für 3 Verstöße gegen die Meldepflichten innerhalb von 12 Monaten droht eine Sperre von mind. 1 und max. 2 Jahren.
- Beihilfe wird mit mind. 2 Jahren Sperre geahndet.
- Für den verbotenen Umgang mit gesperrten Betreuungspersonen droht eine Sperre von mind. 1 und max. 2 Jahren
- Besitz, Handel und Weitergabe verbotener Substanzen oder Methoden werden besonders strikt geahndet. Hier sind bereits beim ersten Verstoß lebenslange Sperren möglich.
- Bei umfassender Kooperation (Kronzeuge) ist eine deutliche Reduzierung der Sperre möglich.

Zusätzlich ist in Österreich ein lebenslanger Ausschluss von allen Sportfördermaßnahmen vorgesehen.

Ein gesperrter Sportler darf weder an Wettkämpfen, die direkt oder indirekt von einem Unterzeichner des WADC organisiert werden, teilnehmen, noch an Wettkämpfen, die von einem internationalen oder nationalen Veranstalter genehmigt oder organisiert werden.

Gesperrte Personen dürfen während der Sperre keine Betreuungstätigkeiten ausüben. Falls die Dauer der Sperre zwei Jahre übersteigt oder eine mit Doping zusammenhängende straf- oder standesrechtlichen Verurteilung vorliegt, darf diese Person für mindestens sechs Jahre seit der entsprechenden Entscheidung nicht als Betreuungsperson eingesetzt werden.

Neben den sportrechtlichen Sanktionen drohen in Österreich auch gerichtliche Strafmaßnahmen. Für Besitz, Handel und Weitergabe verbotener Substanzen oder Methoden sind bis zu fünf Jahre Haft vorgesehen, Sportbetrug durch Doping kann mit bis zu zehn Jahren Haft geahndet werden.

WIE GEFÄHRLICH IST DOPING?

Jedes Medikament hat Risiken und Nebenwirkungen. Beim Missbrauch als Dopingmittel sind die potentiellen Gefahren dramatisch gesteigert. Die gesundheitlichen Folgen dieser Experimente lassen sich nicht abschätzen.

Dopende Sportler verwenden Dosierungen, die eine therapeutische Menge oftmals um ein Vielfaches übersteigen. Alle Gebrauchsregeln hinsichtlich Umfang oder Anwendungsintervalle haben sich im Laufe der Jahre durch Selbstexperimente entwickelt, meist nach dem Motto "Mehr hilft mehr!"

Viele der Dopingmittel sind (noch) nicht einmal für den Markt zugelassen oder werden in eigenen Dopinglabors hergestellt, um den Nachweis zu erschweren.

Meistens werden mehrere Substanzen gleichzeitig verwendet, einerseits um aus der Kombination "bessere" Effekte zu erzielen, andererseits um Nebenwirkungen zu mildern. Die Wechselwirkungen mit der hohen körperlichen Belastungen und den oftmals extremen Umweltbedingungen der Sportausübung sind völlig unzureichend erforscht.

ANABOLE STEROIDE

Die chemische Zusammensetzung und die Wirkung der meisten Anabolika leiten sich vom männlichen Sexualhormon Testosteron ab. Die Anregung der Eiweiß-Produktion führt zum Aufbau von Muskelmasse, Kraft und/oder zu einer Verringerung des Körperfettanteils. Die Nebenwirkungen reichen von massiven Störungen des Hormonhaushalts, Herz- und Kreislauferkrankungen, psychisch auffälligen Verhaltensweisen (gesteigerte Aggressivität), verkleinerten Hoden, Stimmveränderungen, Akne, Verknöcherung der Wachstumsfugen (bei Jugendlichen) bis hin zu erhöhtem Tumor-Risiko (Prostata-, Brust- und Leberkrebs).

ERYTHROPOIETIN (EPO)

Durch die Steigerung der Anzahl von roten Blutkörperchen kann mehr Sauerstoff transportiert werden. Durch die EPO-Gabe steigt die Blutviskosität um bis zu 30%, der Blutdruck wird erhöht, die Gefahr von Thrombosen, Embolien, Herzinfarkten und Schlaganfällen nimmt deutlich zu.



WIE GEFÄHRLICH IST DOPING?

WACHSTUMSHORMON (HGH)

Bewirkt die Reduktion von Körperfett und die gleichzeitige Zunahme von Muskelmasse. Nebenwirkungen: Vergrößerung der Kiefer-Kinn-Partie, verstärktes Wachstum von Fingern, Händen, Zehen, Füßen, Nase und Jochbein, auch innere Organe nehmen an Größe zu, erhöhtes Diabetes-Risiko, Blut-Hochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

HORMON- UND STOFFWECHSEL-MODULATOREN

Diese Substanzen greifen massiv in den Hormonhaushalt ein bzw. beeinflussen den Stoffwechsel erheblich und bergen somit zwangsläufig ein breites Spektrum an Risiken und Nebenwirkungen.

DIURETIKA

Fördern die Urin-Ausscheidung und führen z.B. zu einem schnelleren Gewichtsverlust bzw. zu einer starken Verwässerung der Urinprobe. Nebenwirkungen: Blutdruckabfall, Muskelkrämpfe, Kreislaufkollaps, Magen-, Darm- und Nierenprobleme, Menstruationsstörungen bei Frauen, Impotenz bei Männern

STIMULANZIEN

Diese Substanzen (z.B. Amphetamine, Ephedrin, Kokain, Ecstasy) bewirken eine Erhöhung des allgemeinen Energieumsatzes und verzögern die Ermüdung. Sie steigern die Körpertemperatur, den Herzschlag, den Blutdruck und führen zu Euphorie. Nebenwirkungen: Stresssymptome, Unrast, Aggression, Depression und Suchtverhalten.

NARKOTIKA

Dazu zählen starke Schmerzmittel aus der Klasse der Opiate (z.B. Morphin, Heroin, Methadon). Sie dämmen den Schmerz, in geringen Dosierungen heben sie die Stimmung. Nebenwirkungen: Abhängigkeit, Bewusstseinstrübung, Lähmung des Atemzentrums.

GENDOPING

Darunter wird (1) die Übertragung von Nukleinsäure-Polymeren oder Nukleinsäure-Analoga bzw. (2) die Anwendung normaler oder genetisch veränderter Zellen verstanden. Die Risiken eines Eingriffs in das menschliche Genom können nicht einmal ansatzweise abgeschätzt werden.

Nach den Anti-Doping Bestimmungen ist jeder Sportler selbst dafür verantwortlich, was sich in seinem Körper oder in seinen Körperflüssigkeiten befindet. Im Falle von Krankheit oder Verletzung gibt es daher einige wichtige Punkte zu beachten, um nicht ungewollt gegen die Anti-Doping Bestimmungen zu verstoßen:

ÜBERPRÜFUNG JEDER ART VON BEHANDLUNG

Auch Sportler können krank werden oder sich verletzen und haben ein Recht auf bestmögliche medizinische Versorgung. Allerdings gilt bei der Einnahme von Medikamenten bzw. bei deren Verabreichungsart besondere Vorsicht.

Achtung: Von den über 12.000 Arzneimitteln, die im Austria Codex registriert wurden, sind rund 2.000 aufgrund ihrer Inhaltsstoffe oder Verabreichungsart verboten.

Der Sportler muss seinen behandelnden Arzt davon in Kenntnis setzen, dass er den Anti-Doping Bestimmungen unterliegt. Die NADA Austria empfiehlt, jede Art der Behandlung zur Sicherheit selbst nochmals eigenständig zu überprüfen.

Zur Unterstützung aller Sportler, Trainer und Betreuer bietet die NADA Austria eine Online-Medikamentenabfrage (www.nada.at/medikamentenabfrage), die alle Medikamente des Austria Codex auf ihre Zulässigkeit nach der aktuellen Verbotsliste klassifiziert. Dieses Service ist auch als App für Android und iOS erhältlich.

Zusätzlich bietet die NADA Austria eine jährlich aktualisierte Beispielliste erlaubter Medikamente (bei leichten Krankheitsverläufen, Befindensstörungen, geringfügigen Verletzungen, etc.).

Bei deutlichen Beschwerden (z.B. Fieber, eitriger Auswurf, stärkere Halsschmerzen) sollte jedoch unbedingt ein Arzt aufgesucht werden.

MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

Für den Fall, dass die Behandlung mit einer verbotenen Substanz oder mit einer verbotenen Methode medizinisch notwendig ist und es keine geeignete therapeutische Alternative gibt, muss der Sportler (nicht der Arztl) eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (Therapeutic Use Excemption – TUE) einholen. Hier gilt es drei Fälle zu unterscheiden:

SPORTLER, DIE DEM TESTPOOL EINES INTERNATIONA-LEN VERBANDES ANGEHÖREN

Alle Sportler, die dem Testpool eines internationalen Verbandes angehören, müssen den Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung vor der beabsichtigten Behandlung beim zuständigen internationalen Verband stellen.

Notfallbehandlungen sind selbstverständlich unverzüglich vorzunehmen, der Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung ist zeitnah nachzuholen.

SPORTLER, DIE DEM TESTPOOL DER NADA AUSTRIA ANGEHÖREN

Alle Sportler, die dem Testpool der NADA Austria angehören, müssen den Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung vor der beabsichtigten Behandlung bei der NADA Austria stellen. Bitte verwenden Sie dazu das aktuelle TUE-Antragsformular und beachten Sie die gesetzlich geregelte Bearbeitungsdauer von bis zu 21 Tagen.

Notfallbehandlungen sind selbstverständlich unverzüglich vorzunehmen, der Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung ist zeitnah nachzuholen.



SPORTLER, DIE KEINEM TESTPOOL ANGEHÖREN

Alle Sportler, die keinem Testpool angehören, können einen TUE-Antrag im Zusammenhang mit einem eingeleiteten Dopingkontroll-Verfahren stellen ("Retroaktives Genehmigungsverfahren").

Das retroaktive Genehmigungsverfahren entspricht dem Standard-Verfahren und unterscheidet sich nur durch den Zeitpunkt der Antragsstellung. Sämtliche Befunde, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode aus medizinischer Sicht notwendig machen, müssen bereits vor dem Zeitpunkt der Dopingkontrolle aufliegen. Nachträgliche Untersuchungen oder Befunde sind nicht zugelassen.

Sollte der TUE-Antrag von der Medizinischen Kommission abgelehnt werden, liegt im Falle einer positiven Analyse ein Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen vor und es kommt zur Einleitung eines Anti-Doping Verfahrens.

BESONDERE VORSICHT

Internationalen Verbände müssen national ausgestellte Medizinische Ausnahmegenehmigungen nicht akzeptieren bzw. können diese beeinspruchen. Sportler, die international antreten, werden daher dringend aufgefordert, rechtzeitig im Vorfeld bei ihrem nationalen bzw. internationalen Verband abzuklären, ob ihre Ausnahmegenehmigung vom internationalen Verband anerkannt wird.

Sportler müssen sich auch vergewissern, ob der zuständige internationale Verband zusätzliche Einschränkungen, Verbote oder Vorschriften (bspw. den kategorischen Ausschluss von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen für bestimmte Substanzen) vorsieht.

Besondere Vorsicht ist bei Selbstbehandlungen ohne Konsultation eines Arztes geboten, da es hier keinerlei Aufzeichnungen oder Befunde gibt.

Untersuchung

Bei Notfallbehandlungen kann die Medikation sofort beginnen, der Antrag muss zeitnah nachgeliefert werden

Empfohlene Behandlung für Krankheit oder Verletzung durch fachlich qualifizierte Person

Überprüfung der Zulässigkeit der Behandlung www.nada.at/ medikamentenabfrage oder MedAPP

+43 (0)1 505 80 35

Arzt oder Apotheke

Medikament steht auf der aktuellen Verbotsliste

Suchen nach erlaubten Behandlungsalternativen Falls es keine Behandlungsalternative gibt muss ein TUE-Antrag gestellt werden

Sportler, die dem Nationalen Testpool angehören, verwenden das Formular der NADA Austria

Sportler, die dem Testpool eines internationalen Verbandes angehören , verwenden dessen Formular Das Formular muss gemeinsam mit dem behandelnden Facharzt vollständig ausgefüllt werden

Alle relevanten Befunde sind beizulegen

Antrag

Sportler, die dem Nationalen Testpool angehören, über mitteln das TUE-Formular an die NADA Austria

Sportler, die dem Testpool eines internationalen Verbandes angehören, übermitteln das TUE-Formular an diesen Die Ärztekommission der NADA Austria entscheidet über den TUE-Antrag

Das zuständige Gremium des internationalen Verbandes entscheidet über den TUE-Antrag Der Sportler und der jeweils zuständige nationale Verband werden informiert, ob der TUE-Antrag bewilligt oder lehnung erfolgt eine schriftliche Begründung. Es besteht die Möglichkeit, gegen die Ableh nung zu berufen

Bei einer Ab-

Bei einer Bewilligung auf die Genehmigungsdauer und eventuelle Einschränkungen hingewiesen

Bearbeitung

Nahrungsergänzungsmittel (NEM) werden meist als völlig unbedenklich eingeschätzt. Wie sollten Vitamine, Eiweiß, Kohlenhydrate oder Mineralstoffe zu Verstößen gegen die Anti-Doping Bestimmungen führen? Leider ist das oftmals ein Irrtum. Denn NEM können verbotene Substanzen enthalten oder z.B. mit anabolen Steroiden verunreinigt sein.

25% In mehreren unabhängigen Studien wurden bei der Analyse von NEM bei bis zu einem Viertel der Produkte verbotene Substanzen gefunden. Eine Verunreinigung kann entweder unabsichtlich entstehen (z.B. durch mangelnde Sorgfalt bei der Produktion) oder aber ganz bewusst herbeigeführt werden, um die Nachfrage durch die "spürbare" Wirkung der Präparate zu steigern.

Neben den üblichen Inhaltsstoffen finden sich immer wieder auch anabole Steroide oder so genannte Prohormone in den Produkten. In manchen Fällen werden diese Substanzen auf der Verpackung sogar demonstrativ beworben, meistens werden aber nicht alle Inhaltsstoffe auf der Verpackung angegeben.

Da der Markt mit NEM sehr lukrativ ist, ist mittlerweile auch die organisierte Kriminalität auf dieses Geschäftsfeld aufmerksam geworden. Die größte Gefahr besteht bei Präparaten, die über das Internet bestellt wurden. Neben dem Risiko von Verunreinigungen besteht auch die Wahrscheinlichkeit, dass die ausgelieferten Produkte unter unhygienischen Bedingungen gefälscht wurden.

NEM UND POSITIVE ANALYSEN

Jeder Sportler ist selbst für alle Substanzen verantwortlich, die sich in seinem Körper oder in seinen Körperflüssigkeiten befinden. Daher muss er sich auch vergewissern, dass jedes Arzneimittel, jedes NEM oder jedes sonstige Präparat keine verbotenen Substanzen enthält bzw. nicht mit verbotenen Methoden angewendet wird.

Aus dieser Verpflichtung der Sportler ("strict liability") ergibt sich, dass eine positive Analyse in aller Regel als Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen gilt und je nach individueller Sachlage mit einer mehrmonatigen oder mehrjährigen Sperre geahndet wird.

NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTEL

EMPFEHLUNGEN DER NADA AUSTRIA

- NEM ersetzen keine ausgewogene Ernährung. Sie können ein Fehlverhalten in der Ernährung nicht korrigieren. Es gibt keine Wundermittel, wie in der Werbung oft vorgespielt wird.
- NEM können in gewissen Situationen wie hoher Belastung oder Stress als befristete Ergänzung der Basisernährung durchaus Sinn machen. Grundlegende Voraussetzung ist aber eine Analyse und Beratung durch eine Fachperson.
- NEM sollten nur nach Anweisung von Fachpersonen in der angegebenen Dosierung und Zeitspanne angewendet werden. Von einer Dauereinnahme oder Kombination von mehreren Präparaten oder einer gleichzeitigen Einnahme mit Medikamenten ist jedenfalls abzuraten.
- Die Herstellung von NEM unterliegt nicht den hohen Qualitätsstandards und Normen des Austria Codex, daher gibt die NADA Austria für diese Produkte auch keine Stellungnahme hinsichtlich Reinheit oder Unbedenklichkeit ab. Die Medikamentenabfrage der NADA Austria klassifiziert ausschließlich humanmedizinische Arzneimittel des Austria Codex hinsichtlich ihrer Zulässigkeit nach der aktuellen Verbotsliste.
- Sollten Sportler trotz der genannten Risiken und in Abstimmung mit einer Fachperson nicht auf die Einnahme von NEM verzichten wollen, so sollte versucht werden, das Risiko einer Verunreinigung so gering als möglich zu halten. Eine diesbezügliche Hilfestellung bieten die Websiten www.informed-sport.com www.nsfsport.com und www.koelnerliste.com

HUSTENSAFT & CO

Ca. 2.000 der rund 12.000 Arzneimittel des Austria Codex enthalten verbotene Substanzen oder müssen mit verbotenen Methoden verabreicht werden. Besondere Vorsicht ist bei jeder Art von Behandlung geboten, vor allem auch bei ähnlich klingenden Medikamenten oder Präparaten, die im Ausland gekauft wurden, da diese bei gleichem Namen unterschiedliche Inhaltsstoffe haben können.

Sportler sind nach den Anti-Doping Bestimmung verpflichtet darauf zu achten, dass sie keine verbotenen Substanzen oder Methoden anwenden oder anwenden lassen. Sollte die Einnahme eines "verbotenen" Medikaments aus gesundheitlichen Gründen notwendig sein, so kann die Einholung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung erforderlich sein (siehe Medizinischen Ausnahmegenehmigungen).

Um unabsichtliche Verstöße gegen die Anti-Doping Bestimmungen zu verhindern, wird Sportlern dringend empfohlen, zusätzlich zur Information an den behandelnden Arzt jede verordnete Behandlung nochmals selbst zu überprüfen. Selbiges gilt beim Einkauf in Apotheken und bei – ohnehin nicht ratsamen – Selbstmedikationen

Besondere Vorsicht ist bei Medikamenten geboten, bei denen die Namen von unbedenklichen und verbotenen Produkten zum Verwechseln ähnlich sind. So sind beispielsweise fast alle Präparate der "WICK"-Serie erlaubt, der "WICK-Erkältungssirup für die Nacht" enthält allerdings die im Wettkampf verbotene Substanz "Ephedrin". Die "Wick DayMed Duo"-Filmtabletten enthalten wiederum das ebenfalls im Wettkampf verbotene "Pseudoephedrin".

Dringend zu beachten ist auch, dass Medikamente, die im Ausland gekauft wurden, zwar denselben Namen haben können, allerdings andere Inhaltsstoffe enthalten können. Bei Unklarheiten empfiehlt es sich, die NADO des jeweiligens Landes zu kontaktieren oder falls vorhanden, die länderspezifische Medikamentenabfrage zu nutzen.

Auch einige homöopathische Arzneimittel können zu positiven Testergebnissen führen. Ebenso wie bei anderen Medikamenten gibt es sowohl verbotene als auch erlaubte Mittel.

BEISPIELLISTE ERLAUBTER MEDIKAMENTE

Die nachfolgende Auflistung erlaubter Medikamente (bei leichten Krankheitsverläufen. Befindensstörungen. Verletzungen, etc.) enthält einige Beispiele von Medikamenten des Austria Codex. die derzeit nicht verboten sind (Bitte eventuelle Rezeptpflicht RP beachten!)

Eine ausführlichere Beispielliste erlaubter Medikamente steht auf der Website der NADA Austria zur Verfügung. Die NADA Austria bietet auch eine Online-Medikamentenabfrage (auch als APP für mobile Endgeräte) mit der jedes Medikament des Austria Codex auf seine Zulässigkeit nach der aktuellen Verbotsliste untersucht werden kann

FIEBERHAFTE INFEKTE

Aspirin-Tabletten, Paracetamol-Tabletten

HALSSCHMERZEN

Halset-Lutschtabletten, Neo-Angin-Pastillen

HAUTABSCHÜRFUNGEN

Betaisadona Wund-Gel. Vitawund-Salbe

HUSTEN

Paracodin-Tropfen (RP), Prospan-Hustentropfen

REISEKRANKHEIT

Neo-Emedyl-Dragees, Travel-Gum Kaugummi-Dragees

SCHLAFSTÖRUNGEN

Baldrian-Dragees, Ivadal-Filmtabletten (RP)

SCHMERZEN (MUSKELN, GELENKE)

Reparil-Gel, Etrat-Sportgel, Voltaren Emulgel-Gel (RP)

SCHNUPFEN

Nasivin-Nasentropfen, Rhinoperd-Nasentropfen (RP)

VERDAUUNGSBESCHWERDEN / ÜBELKEIT

Iberogast-Tropfen, Motilium-Filmtabletten (RP)



Die NADA Austria bietet eine ganze Reihe an kostenlosen Informations- und Präventionsmaßnahmen:

WEBSITE WWW.NADA.AT

Die Website der NADA Austria ist eine übersichtliche und ausführliche Anlaufstelle für alle Fragen zur Anti-Doping Arbeit. Mit der Online-Medikamentenabfrage kann jedes Medikament des Austria Codex auf seine Zulässigkeit nach der aktuellen Verbotsliste untersucht werden.

BROSCHÜREN

Neben dem "Handbuch für Leistungssportler" stellt die NADA Austria auch ein "Handbuch für Nachwuchs-, Breiten- und Freizeitsportler" und ein "Handbuch für Eltern, Trainer und Betreuer" allen Interessenten zur Verfügung.

ELEARNING-PLATTFORM WWW.LIZENZ.NADA.AT

Die eLearning-Plattform "Anti-Doping Lizenz" bietet kompakte Informationen zu den wichtigsten Themenbereichen der Anti-Doping Arbeit und richtet sich an Nachwuchs- und Leistungssportler sowie deren Trainer und Betreuer.

VORTRÄGE UND SCHULUNGEN

Die NADA Austria bietet kostenlose Schulungen, Vorträge und Seminare für verschiedenste Zielgruppen (z.B. Sportler, Trainer. Betreuer, Funktionäre. Ärzte. Schulen, etc.) an.

INFO-TOUR

Die Info-Tour besucht Nachwuchssport-Veranstaltungen in ganz Österreich. Die Mitarbeiter des Info-Standes stehen jungen Sportlern, Trainern, Betreuern und Eltern für alle Fragen der Anti-Doping Arbeit zur Verfügung.

ANTI-DOPING AKADEMIE- UND SCHULPROGRAMM

Jede Altersstufe der teilnehmenden Leistungssportschulen bzw. Fußballakademien nimmt unter der Anleitung von Referenten der NADA Austria jährlich eines der aufbauenden, interaktiven Module (jeweils drei Unterrichtseinheiten) durch.

APPS FÜR MOBILE ENDGERÄTE

Die Medikamentenabfrage steht ebenso als App zur Verfügung wie das Anti-Doping Mobile Game "Born to Run".





TIPPS FÜR SAUBEREN LEISTUNGSSPORT

- 1. HAB SPASS UND VERTRAUE AUF DEINE EIGENE STÄRKE
- 2. MELDE DICH BEI ALLEN FRAGEN UND UNKLARHEITEN ZUR ANTI-DOPING ARBEIT BEI DEN MITARBEITERN DER NADA AUSTRIA
- 3. NUTZE DIE MEDIKAMENTENABFRAGE BZW. DIE MEDAPP BEI JEDER MEDIZINISCHEN BEHANDLUNG
- 4. NIMM NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTEL NUR IN ABSTIMMUNG MIT EINER FACHPERSON UND VERTRAUE NUR AUF UNABHÄNGIG GETESTETE PRODUKTE
- 5. FORDERE DEIN RECHT AUF SAUBEREN SPORT EIN

WIR SCHÜTZEN DIE SAUBEREN SPORTLERINNEN UND SPORTLER!

NATIONALE ANTI-DOPING AGENTUR AUSTRIA GMBH (NADA AUSTRIA) / RENNWEG 46 - 50, TOP 8, 1030 WIEN / FIRMENBUCH-NR FN 313092 F / UID-NR ATU 64370433 DVR-NR 3002794 / BIC GIBAATWW / IBAN AT41 2011 1289 6926 6900 / TEL +43 1 505 80 35 / FAX +43 1 505 80 35 35 / E-MAIL OFFICE@NADA.AT





